Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 14 — **Neuteich, den 9. April** — **1925**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Lohn- und Gehaltspfändung.

Die Ortspolizeibehörden und die Ortsbehörden des Kreises weise ich auf das im Gesetzblatt Nr. 14 von 1925 veröffentlichte Gesetz vom 24. 3. 1925, betr. Lohn- und Gehaltspfändung hin. Die hauptsächlichsten Aenderungen, die durch das Gesetz eingetreten, sind folgende:

1. Der Arbeits- oder Dienstlohn ist bis zur Summe von 2400 G für das Jahr (bisher 1500 G) und, soweit er die Summe von 2400 G übersteigt, zu einem Drittel des Mehrbetrages der Pfändung nicht unterworfen.
2. Hat der Schuldner seinem Ehegatten, früheren Ehegatten, Verwandten, oder einem unehelichen Kinde Unterhalt zu gewähren, so erhöht sich der unpfändbare Teil des Mehrbetrages für jede Person, der Unterhalt zu gewähren ist, um ein Sechstel, höchstens jedoch auf zwei Drittel des Mehrbetrages.
3. Uebersteigt jedoch der Arbeits- oder Dienstlohn die Summe von 7500 G (bisher 5000 G), so findet auf den Mehrbetrag die Vorschrift der Ziffer 2 keine Anwendung.
4. Die Wertgrenze für die Pfändbarkeit von Gehaltsansprüchen, Pensionen oder sonstigen Bezüge der Beamten usw. (§ 850 Absatz 2 der Civilprozeßordnung in der für Danzig geltenden Faffung— Gesetzblatt 1922 Seite 537, 1923 Seite 1249 —) ist von 1500 G auf 3000 G jährlich heraufgesetzt worden.

Tiegenhof, den 3. April 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 2.

Nachweisung über Handwerksbetriebe.

Die Gemeindebehörden des diesseitigen Kreises werden aufgefordert, zwecks Berechnung der an die Handwerkskammer zu Danzig für 1925/26 abzuführenden Verwaltungskostenbeiträge innerhalb 10 Tagen ein Verzeichnis der im Bezirk der Gemeinde vorhandenen Handwerksbetriebe und der in diesen beschäftigten Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge unter Benutzung des nachstehenden Formulars einzureichen.

Es sind auch solche selbständige Handwerksbetriebe in die Nachweisung aufzunehmen, in welchen weder Gesellen noch Lehrlinge beschäftigt werden. Weibliche Lehrlinge sowie Mädchen, welche sich nur für den eigenen Bedarf ausbilden lassen, sind ebenfalls in diese Nachweisung aufzunehmen.

Gleicherweise sind auch diejenigen Personen in die Nachweisung aufzunehmen, welche ein Handwerk nur als Nebengewerbe selbständig gegen Entgelt betreiben, wie z. B. Landwirtschaft und Müllerei, wobei es völlig gleichgültig ist, ob der betreffende Landwirt eine große Mühle oder nur eine kleine Schrotmühle besitzt. Landwirte, die Schrotmühlen nur für ihren eigenen Bedarf benutzen, sind nicht aufzunehmen.

Lfd. Ziffer	Vor- und Zuname des Betriebs-Inhabers	Wohnort bezw. Wohnung	Bezeichnung des Handwerks	Anzahl der am 1. April 1925 beschäftigten		Gehört derselbe einer Innung an und zutreffendenfalls welcher?
				Gesellen (Gehilfen)	Lehrlinge	

Die Richtigkeit der vorstehenden Nachweisung bescheinigt.

..................., den ....ten April 1925.

Der $\frac{\text{Gemeinde-}}{\text{Guts-}}$ Vorstand.

Von der einzusendenden Nachweisung ist eine Abschrift **zurückzubehalten,** damit die Unterverteilung der von der Handwerkskammer erforderten Beiträge auf die einzelnen Handwerksbetriebe vorgenommen werden kann.

Tiegenhof, den 6. April 1925.

Der Landrat.

Nr. 3.

Tier- und Pflanzenschutz.

Gemäß § 31 des Gesetzes betreffend den Denkmal- und Naturschutz vom 6. II 1923 (Gesetzblatt Nr. 16 des Jahrgangs 1923 vom 22. II. 1923) wird hierdurch folgende Verordnung erlassen:

Verordnung.

§ 1.

Die in den Anlagen 1 und 2 bezeichneten Tier- und Pflanzenarten sind geschützt. Der Schutz erstreckt sich, soweit es nicht anders bestimmt ist, auf das ganze Jahr.

Anordnungen, die einen über diese Verordnung hinausgehenden Schutz von Tierarten, Pflanzen oder Naturschutzgebieten bestimmen, bleiben in Kraft und können auch künftig erlassen werden.

§ 2.

Es ist verboten, Tieren geschützter Arten — Anlage 1 — nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder sie zu töten. Auch ist verboten, Eier, Nester oder sonstige Brutstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen. Diese Bestimmungen gelten auch für den Meeresstrand.

§ 3.

Es ist verboten, Vögeln mit Ausnahme der Enten, der Gänse, des Auerhuhns, des Birkhuhns und der Schnepfen zur Nachtzeit nachzustellen.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang.

§ 4.

Es ist verboten, geschützte Pflanzen — Anlage 2 — zu entfernen oder zu beschädigen, insbesondere sie auszugraben, auszureißen, Blüten, Zweige oder Wurzeln auszupflücken, abzureißen oder abzuschneiden. Dieses Verbot hat, soweit nichts anderes bestimmt ist, keine Geltung gegenüber dem Nutzungsberechtigten.

§ 5.

Es ist verboten, die auf Grund dieser Verordnung geschützten Tierarten einschließlich ihrer Eier und Nester sowie Pflanzen, soweit nicht eine anderweitige Anordnung getroffen ist, feilzuhalten, auszustellen, anzukaufen, zu verkaufen, sowie zu befördern. Diesem Verbot unterliegt auch jede andere Art des Erwerbs oder der Veräußerung, das Anerbieten oder die Vermittelung solcher Rechtsgeschäfte, das Eingehen einer Verpflichtung zum Erwerb oder zur Veräußerung.

§ 6.

Aus besonderen Gründen, insbesondere zur Abwendung wesentlicher wirtschaftlicher Nachteile, für Zucht- und Brutzwecke, zu wissenschaftlichen und Unterrichtszwecken kann der Senat nach Anhörung des Denkmalrates Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung sowie anderer auf Grund des Gesetzes betreffend den Denkmal- und Naturschutz vom 6. Februar 1923 (Gesetzblatt S. 247) ergehenden Anordnungen für das ganze Staatsgebiet oder einzelne Bezirke erlassen.

§ 7.

Die Vorschriften dieser Verordnung sowie die übrigen auf Grund des Denkmalschutzgesetzes ergangenen und ergehenden Anordnungen sind nicht anwendbar auf Tiere, die rechtsmäßig in Privateigentum gelangt sind. Im übrigen gelten sie, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, auch gegenüber dem Eigentümer, dem Jagdberechtigten und dem Fischereiberechtigten.

§ 8.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 G oder mit Haft bestraft. Tiere und Pflanzen, welche entgegen den Bestimmungen in §§ 2, 4 und 5 feilgehalten, ausgestellt oder erworben werden, unterliegen der Beschlagnahme.

Danzig, den 10. März 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Strunk. Dr. Ziehm.

Liste

der nach vorstehender Verordnung über das Vogelschutzgesetz und die Jagdgesetze hinaus geschützten Tiere.

Kriechtiere.

Sumpfschildkröte, Emys orbicularis L.

Vögel.

a) Das ganze Jahr sind geschützt:

1. Kormoran.
2. Höckerschwan.

3. Schwarzer Storch.
4. Reiher und Rohrdommeln mit Ausnahme des Fischreihers.
5. Alle Raubvögel und Eulen mit Ausnahme des Sperbers und des Hühnerhabichts.
6. Spechte.
7. Rotköpfiger Würger.
8. Schwarzstirniger Grau-Würger.
9. Kolkrabe.
10. Karmingimpel.
11. Wasserschmätzer (Wasseramsel).
12. Alle Drosselarten.
13. Eisvögel.
14. Kranich.

b) Vom 1. März bis 31. August sind geschützt:
1. Möwen und Seeschwalben.
2. Steinwälzer.
3. Regenpfeifer.
4. Kiebitz.
5. Triel.
6. Strandläufer.
7. Kampfläufer.
8. Wasserläufer.
9. Uferschnepfe.
10. Turteltaube.
11. Hohltaube.
12. Raubwürger.

Liste
der nach vorstehender Verordnung geschützten wildwachsenden Pflanzarten.

1. Seidelbast oder Kellerhals, Daphne Mezereum.
2. Stranddiestel, Eryngium maritimum.
3. Straußenfarn, Onoclea Struthiopteris.
4. Eibe, Taxus baccata.
5. Kuh- oder Küchenschelle, Pulsatilla vernalis.
6. Blaue Himmelsleiter, Polemonium coeruleum.
7. Eisenhut, Aconitum variegatum.

Veröffentlicht!
Tiegenhof, den 6. April 1925.

Der Landrat.

Nr. 4.

Pflegestellen.

Durch Entlassung von herangewachsenen Kindern werden im Kreissäuglingsheim einige Plätze frei. Pflegegeld 20 G monatlich. Anträge sind alsbald hierher zu richten.

Tiegenhof, den 1. April 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 5.

Bekanntmachung.

Die Schutzpolizei der Freien Stadt Danzig hat zum **15. April d. Js.** 40 Fehlstellen zu besetzen.

Bedingungen: Danziger Staatsangehörigkeit
Lebensalter 20—22 Jahre
Mindestgröße 1,68 m
Kräftiger Körperbau
Abgeschlossene Volksschulbildung
Höhere Schulbildung erwünscht.

Umgehende persönliche Vorstellung von Bewerbern kann bei der Leitung der Schutzpolizei, Danzig-Langfuhr, Hochstrieß 13, Stabsgebäude, Zimmer 4 werktäglich von 7,30 Uhr vorm. bis 3,30 Uhr nachm. erfolgen.

Auskunft über Besoldung und Dienstlaufbahn sind dort zu erfragen.

Schutzpolizei der Freien Stadt Danzig.

Veröffentlicht!
Tiegenhof, den 4. April 1925.

Der Landrat.

Nr. 6.

Personalien.

Der zum Schulvorsteher der Schule in Petershagen gewählte Hofbesitzer Gerhard Regier-Petershagen ist für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 28. März 1925.

Der Landrat.

Nr. 7.

Personalien.

Die zu Schulvorstehern der Schule in Warnau gewählten Hofbesitzer Johann Bergmann und Gustav Epp, beide in Warnau wohnhaft, sind für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 30. März 1925.

Der Landrat.

Nr. 8.

Bestätigung von Gemeindevorstehern usw.

Auf Grund der gemäß dem Gesetz vom 4. 4. 1924 stattgehabten Wahlen sind als Gemeindevorsteher, Schöffen und stellvertretende Schöffen von mir bestätigt worden:

Lfd. Nr.	Gemeinde	a. Gemeindevorsteher, b. c. Schöffen, d. stellv. Schöffen: Zuname	Vorname	Stand	Angabe ob Neuwahl oder Wiederwahl
1	2	3	4	5	6
1	Gr. Lesewitz	a. Jaekel	Hermann	Hofbesitzer	Wiederw.
2	Gr. Lichtenau	a. Bönke	Ernst	Mühlenbes.	"
		b. Strich	Friedrich	Gutsbes.	Neuwahl.
		c. Jedrzejewski	Julian	Lehrer	"
		d. Thießen	Gerhard	Gutsbes.	"
3	Schadwalde	a. Weller	Gustav	Lehrer	Wiederw.
		b. Epp	August	Schuhmstr.	Neuwahl
		c. Dyck	Heinrich	Hofbes.	"
		d. Stolp	Franz	Arbeiter	"
4	Schönhorst	b. Schulz	Peter	Rentier	Wiederw.
		c. Ronschkowki	Andreas	Arbeiter	"
		d. Martens	Walter	Hofbes.	Neuwahl

Tiegenhof, den 6. April 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.
Dr. Kramer.

Nr. 9.

Vermißtenanzeige.

Der Besitzer Albert Lemke aus Neuteicherwalde hat sich am 26. v. Mts nach Neumünsterberg zum Besuch seiner Schwester, der Ehefrau des Schuhmachermeisters Troßehl-Neumünsterberg, begeben, von wo er abends 8 Uhr wieder fortgegangen ist mit der Absicht nach Hause zurückzukehren. Lemke ist bisher nicht in seine Wohnung zurückgekehrt, auch ist sein Verbleib ungewiß. Er war schwermütig und war deshalb auch einige Wochen in der Heil- und Pflegeanstalt Lauenburg in Pommern.

Ich ersuche, eingehende Nachforschungen anzustellen und mir sofort Bericht zu erstatten, falls Lemke ermittelt wird.

Personalbeschreibung: geb. 31. 12. 83, Größe: 1,64—1,65, Gestalt: kräftig, Haare: dunkelblond (kurz geschnitten) blonder Schnurrbart, Kleidung: braune zweireihige Joppe, dunkelblaue Kniehose, lange Stiefel, Kopfbedeckung: unbekannt.

Tiegenhof, den 4. April 1925.

Der Landrat.

Begräbniskasse der Lehrer des Kreises Gr. Werder.

Durch Beschluß der Jahresversammlung, am 7. d. Mts., ist die Kasse aufgelöst. Das verbliebene Vermögen ist satzungsgemäß verwendet worden. Brückner. W. Lettau.